

Nichts als §§ ...

aber ganz wichtig zu wissen!

1. Verhinderung am Unterrichtsbesuch

Falls Sie an einem Tag aus zwingenden Gründen (z. B. wegen Krankheit) nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen Sie die Schule unverzüglich, d. h. innerhalb **einer Woche** unter Angabe des Grundes **schriftlich** verständigen; eine fernmündliche Entschuldigung genügt nicht. Für Blockklassen gelten Sonderregelungen. Ihr Ausbildender sowie bei Minderjährigen zusätzlich die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie von dem Unterrichtsversäumnis Kenntnis genommen haben. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizufügen.

Möchten Sie während eines Schultages krankheitsbedingt nach Hause gehen, dann wenden Sie sich bitte an die jeweils unterrichtende Lehrkraft; diese stellt Ihnen einen **gelben Entschuldigungszettel** aus. Der gelbe Entschuldigungszettel verbleibt zunächst bei der unterrichtenden Lehrkraft und wird anschließend an den Klassenlehrer weitergegeben. Falls Sie auf dem Schulgelände oder auf dem Weg zur Schule einen Unfall erleiden, müssen Sie diesen aus versicherungstechnischen Gründen im Sekretariat melden und eine Unfallanzeige ausfüllen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ab sofort alle Ausbildungsbetriebe die Möglichkeit haben, Ihre Fehlzeiten online einzusehen.

2. Beurlaubung

In **dringenden Ausnahmefällen**, die in der Berufsschulordnung (BSO) näher aufgeführt sind, können Sie sich vom Unterricht beurlauben lassen, etwa für die Teilnahme an einer überbetrieblichen Fortbildungsveranstaltung. **Keine** dringenden Ausnahmefälle im Sinne der BSO sind z. B. Arzttermine, Personalengpässe im Betrieb oder Fahrschulstunden.

Voraussetzung für eine Beurlaubung ist ein **schriftlicher Antrag**, der bei vorhersehbaren Anlässen zwei Wochen vor dem Beurlaubungstag der Schule zuzuleiten ist. Der Schulleiter (nicht der Arbeitgeber) entscheidet über die Genehmigung und darüber, in welcher Form ggf. versäumter Unterricht nachzuholen ist.

3. Rechtsfolgen von Versäumnissen

- Die Anzahl der Fehltage wird im Jahreszeugnis aufgeführt.
- Häufigere Fehlzeiten können zur Folge haben, dass die zuständige Kammer das Ausbildungsverhältnis verlängert.
- Bei unentschuldigtem Versäumnis eines Leistungsnachweises wird die Note 6 erteilt. Bei entschuldigtem Versäumnis wird **ein** Nachtermin angesetzt. Ein weiterer Nachtermin kann nicht gewährt werden. Bei entschuldigtem Versäumnis des Nachtermins entfällt die Zeugnisnote, wenn die übrigen Leistungsnachweise für eine Notenbildung nicht ausreichen. Gegen berufsschulpflichtige Schüler, die sich für Unterrichtsversäumnisse nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend entschuldigen, kann ein Bußgeld bis zu 1.000,00 € verhängt werden.

4. Ferienordnung

	erster Ferientag	letzter Ferientag	sonstige Termine
Herbstferien	02.11.2026	06.11.2026	
Buß- und Betttag (unterrichtsfrei)			Mi, 18.11.2026
Weihnachtsferien	24.12.2026	08.01.2027	
Winterferien (Fasching)	08.02.2027	12.02.2027	
Osterferien	22.03.2027	02.04.2027	
Unterrichtsfreier Tag			Fr, 07.05.2027
Pfingstferien	18.05.2027	28.05.2027	
Sommerferien	02.08.2027	Fr, 10.09.2027	

Orthodoxe, jüdische und muslimische Schüler können an ihren religiösen Feiertagen einen formgerechten Antrag auf Befreiung vom Unterricht stellen.

Eine Liste der in Frage kommenden Feiertage finden Sie hier:
<https://www.km.bayern.de/termine/ferien-und-feiertage>